

Formulierung der Teilnahmebedingungen in der Einladung

Mehr oder weniger? – Eine Frage des Börsensegments

Von Joachim Lorenzen & Christian May, UBJ. GmbH, Hamburg

Die Bedeutung und der Umfang der Formulierung der Teilnahmebedingungen sowie der weiteren Angaben im Rahmen des Einberufungstextes zur Hauptversammlung sind für börsennotierte Gesellschaften nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) erheblich gewachsen. Für nicht börsennotierte Gesellschaften sieht das ARUG hingegen Erleichterungen vor.

Minimalangaben

Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) hat die Einberufung bei börsennotierten und nicht börsennotierten die Firma, den Gesellschaftssitz, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Weitere Angaben müssen nicht börsennotierte Gesellschaften nach



Joachim Lorenzen
joachim.lorenz@ubj.de



Christian May
christian.may@ubj.de



Für nicht börsennotierte Gesellschaften sieht das ARUG Erleichterungen vor.

dem AktG in ihrer Einberufung nicht mehr vornehmen.

Pflichtangaben bei börsennotierten Gesellschaften

Börsennotierte Gesellschaften müssen demgegenüber gemäß § 121 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 AktG folgende weitere Angaben in den Einberufungstext mit aufnehmen:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 und dessen Bedeutung;
2. das Verfahren für die Stimmabgabe
 - a) durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Formulare,

die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu verwenden sind, und auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann sowie

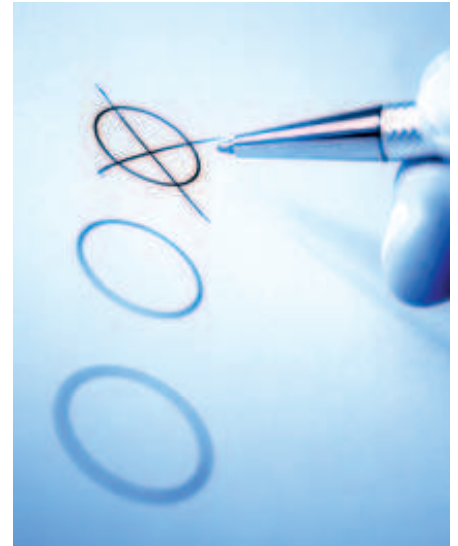
b) durch Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2, soweit die Satzung eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsieht;

3. die Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, den §§ 127, 131

Abs. 1; die Angaben können sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn in der Einberufung im Übrigen auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft hingewiesen wird;

4. die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a zugänglich sind.

Zudem ist gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 WpHG noch die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptver-



Beispiel

Teilnahmebedingungen und weitere Angaben einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien

I. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens [Datum], 24.00 Uhr, bei der nachstehend bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. auf den [Datum], 00.00 Uhr, zu beziehen hat. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum Ablauf des [Datum], 24.00 Uhr, zugehen: [Adresse Anmeldestelle].

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und

Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

II. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, weisen wir auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen, hin. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind in Textform zu erteilen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen: [Gesellschaftsadresse]

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf der Rückseite der Eintrittskarte zugesendet. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [Internetseite] zum Herunterladen bereit.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis von

Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Informationen zur Stimmrechtserteilung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse: [Internetseite] zum Download zur Verfügung.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft besteht nicht.

III. Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 ff erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die

sammlung im Einberufungstext anzugeben.

Umsetzung in der Praxis

Die Umsetzung der neuen Anforderungen wird in der Praxis bislang höchst unterschiedlich interpretiert. Bei börsennotierten Gesellschaften stehen umfangreiche Erläuterungen kurzen Angaben mit Hinweisen zu Ergänzungen auf der Internetseite der Gesellschaft gegenüber. Aus Transparenzgründen ist aus jetziger Sicht eine umfangreichere Ausgestaltung der Angaben nach § 121 Abs. 3 AktG zu favorisieren, auch vor dem Hinter-

grund des immer wieder zu hörenden Arguments, dass nicht jeder Aktionär über einen Internetzugang verfügt.

Nicht börsennotierte Gesellschaften orientieren sich – auch wenn die Angaben nun freiwillig erfolgen – an der bisher üblichen Praxis, Angaben zu den Teilnahmebedingungen und zur Stimmrechtsvertretung weiterhin in den Einberufungstext aufzunehmen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Fehlerhafte Angaben im Einberufungstext zur Firma, zum Gesellschaftssitz sowie zur Zeit und Ort der Hauptversammlung können Nichtigkeitsgründe hervor-

rufen (§ 241 Nr. 1 AktG). Verstöße gegen die Bedingungen zur Teilnahme und zur Stimmrechtsvertretung sowie die weiteren Angaben des § 121 Abs. 3 AktG können zur Anfechtbarkeit führen.

Fazit

Der „richtige“ Weg zur Formulierung der Teilnahmebedingungen mit den weiteren Angaben ist derzeit noch nicht erkennbar. So muss jede Gesellschaft im Jahr eins von ARUG selbst entscheiden, was für sie passend ist. Sicherlich werden die Erfahrungen nach der erstmaligen Umsetzung des ARUG mehr Klarheit verschaffen.

Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist an die folgende Adresse [Gesellschaftsadresse] zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens am [Datum]24:00 Uhr, zugehen. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG zur Wahl des Abschlussprüfers [und ggfls. auch zur Wahl des Aufsichtsrats] sind ausschließlich zu richten an: [Gesellschaftsadresse.]

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers, die bis mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum [Datum], 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft an der vorstehend genannten Adresse eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [Internetseite] veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß

§ 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand



Die HV-Einladungen börsennotierter Unternehmen werden ab der Saison 2010 länger werden.

Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

IV. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Veröffentlichungen gemäß § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft [Angabe Internetseite]

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger am [Datum] EUR [Betrag] und ist eingeteilt in [Anzahl] auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung werden von der Gesellschaft keine eigenen Aktien gehalten.

Hinweis: Die vorstehenden Formulierungen dienen lediglich als Anregung und sind in jedem Fall gesellschaftsspezifisch anzupassen.